

# Satzung

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „FKS Willigis Mainz“, wobei FKS für Freizeit-Kultur-Sport steht. Der „FKS Willigis Mainz“ hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und trägt deshalb den Rechtsformzusatz e.V.. Vereinssitz ist 55116 Mainz, Willigisplatz 2, Deutschland. Der Verein ist im Vereinsregister Mainz eingetragen. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist ebenfalls Mainz.

## **§2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Ziel des Vereins ist es Jugendlichen, insbesondere den Schülerinnen und Schülern der Willigis Schulen, eine Möglichkeit zur Ferien- und Freizeitgestaltung außerhalb des Schulalltags zu bieten, um so die Interessen der Jugendlichen weiter fördern zu können. Diese Möglichkeiten sollen durch Freizeiten, Sport oder auch kulturelle Angebote gegeben werden. Der Verein will seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung bieten und kulturelle Angebote ermöglichen. Dies alles soll durch ein christliches Menschenbild geprägt sein. Die Aktivitäten des Vereins sollen den Mitglieder die Möglichkeit eröffnen sich zu ganzheitlich gebildeten Menschen zu entwickeln, die fähig und bereit sind, Verantwortung für sich selbst, sowie Verantwortung in Familie, Gesellschaft, Kirche, Staat und Welt zu übernehmen. Die Aufgaben des „FKS Willigis Mainz“ sind insbesondere:

- Förderung des Breitensports
- Förderung und Pflege des Sports für alle Altersstufen
- Förderung des interkulturellen Austauschs
- Förderung der kulturellen Bildung
- Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des einzelnen Menschen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Angebot von Trainingseinheiten, welche von qualifizierten Übungsleitern durchgeführt werden, durch Ausfahrten bzw. Freizeiten, welche zur Vermittlung und Pflege von Sportarten und/oder dem interkulturellen Austausch dienen und ferner durch das Angebot von kulturellen Ereignissen, die zur Bildung sowohl im kulturellen als auch interkulturellen Bereich beitragen sollen. Weitere Aufgabe des „FKS Willigis Mainz“ ist die Aus- und Fortbildung aller Führungskräfte und Übungsleiter durch die Teilnahme an Schulungskursen.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an

Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele sowie die Aufgaben bzw. Zwecke des „FKS Willigis Mainz“ anerkennen und aktiv oder materiell unterstützen.
2. Ordentliche Mitgliedschaft:  
Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die im Sinne und in der Ordnung dieser Vereinsatzung Sport treiben und/oder am kulturellen Leben teilnehmen wollen.
3. Ehrenmitgliedschaft:  
Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Hauptversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft an Personen verleihen, die sich besondere Verdienste um die Erfüllung der Aufgaben des Vereins erworben haben. Sie haben kein Stimmrecht.  
Ehrenmitglieder haben das Recht, an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Fördermitgliedschaft:  
Fördermitglied kann jeder werden, der den Verein unterstützen möchte, ohne aber das Angebot des Vereins zu nutzen. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht.

## **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Die Ablehnung muss in schriftlicher Form erfolgen und kann bei der nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt  
Der Austritt ist zum 30.06. oder zum 31.12. des laufenden Jahres möglich. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen anzuzeigen.
2. Ausschluss  
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) die Satzung des Vereins oder Beschlüsse seiner Organe nicht befolgt, oder
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.  
Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit dem Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand erlischt die Mitgliedschaft.  
Über einen Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Vorstandssitzung
3. Tod

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Unterstützung durch den Verein.

Es hat, soweit der Mitgliedsstatus, wie unter §4 beschrieben, nichts anderes aussagt, gleiche Rechte und die Möglichkeit, an den allgemeinen Veranstaltungen teilzunehmen. Es besitzt, soweit der Mitgliedsstatus, wie unter §4 beschrieben, nichts anderes aussagt, Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Organen, die es betreffen.

## **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- die Jugendversammlung

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene beschlussfassende Versammlung der Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins und wird vom geschäftsführenden Vorstand jedes Jahr berufen. Die Mitglieder sind auf elektronischem oder schriftlichem Wege unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuladen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder (§4 Nr. 2) über 18 Jahre.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl des Vorstandes (Ausnahmen: Jugendsprecher, Abteilungsleiter, sowie die Sitze der Vertreter der Willigis-Schulen),
  - die Wahl der beiden Kassenprüfer,
  - die Genehmigung des Haushalts,
  - die Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - die Behandlung von Anträgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen, wenn dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand elektronisch oder schriftlich einzureichen. Anträge der Mitglieder auf Satzungsänderungen müssen von einem Fünftel der Mitglieder unterstützt und für die ordentliche Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen vorher beim geschäftsführenden Vorstand elektronisch oder schriftlich eingereicht werden. Vom

Vorstand vorgeschlagene Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

## **§10 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - Vertretern der Willigis-Schulen:
    1. der Schulleiter, oder, sofern dieser bereits den Vorsitz im Vorstand innehat, der stellvertretende Schulleiter
    2. einer von den Schülervertretungen der Willigis-Schulen zu bestimmender Vertreter der Schülerschaft der Willigis-Schulen
    3. einem von der Gesamtheit der Lehrerschaft zu entsendenden Vertreter
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - den Abteilungsleitern
  - dem Jugendsprecher
2. Der Vorstand ist befugt, nach Bedarf eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung und eine Ehrenordnung aufzustellen.
3. Der Vorstand regelt die Arbeitsverteilung innerhalb des Vorstandes selbst.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er ist damit berechtigt, zur Erreichung der Vereinszwecke ehrenamtliche Hilfskräfte einzustellen.
5. Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Abteilungen für verschiedene Sportarten und kulturelle Angebote, sowie Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.
6. Der Vorstand kann durch drei Viertel Mehrheit weitere Beisitzer in den Vorstand berufen. Diese sind durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## **§11 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer, sowie dem Vertreter der Lehrerschaft i.S.v. § 10 Nr. 1 dieser Satzung.
2. Bei Stimmgleichheit im Abstimmungsfall entscheidet der Vorsitzende.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei vertreten ihn gemeinsam. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass darunter stets der Vorsitzende sein muss.

## **§12 Die Jugendordnung**

Die Jugendordnung wird von den Jugendlichen des Vereins beschlossen. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab Vollendung des 10. Lebensjahres. Sie sind mindestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung auf elektronischem oder schriftlichem Wege dazu einzuladen. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung des

Vereins mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit zu genehmigen. Sie wird dadurch Bestandteil der Vereinssatzung.

## **§13 Beschlussfassung und Wahlen**

1. Die Organe sind nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde, sowie mindestens die Hälfte der Mitglieder der Organe – ausgenommen die Mitglieder- und Jugendversammlung – anwesend sind.
2. Ist ein Organ nicht beschlussfähig, so ist erneut mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Das Organ ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitglieder- bzw. Jugendversammlung ist immer, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde.
4. Beschlüsse der Organe bedürfen der einfachen Mehrheit, Satzungsänderungen, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
6. Ergibt sich bei einer Wahl keine absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten vorzunehmen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
7. Wenn niemand widerspricht, kann durch Handzeichen gewählt werden.
8. Gewählt werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung:
  - der Vorstand
  - die KassenprüferDie Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der Abteilungen gewählt.  
Abteilungsleiter müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Für die Abteilungsleiter können Stellvertreter gewählt werden.
9. Wiederwahl ist zulässig.
10. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann sich der Vorstand bis zur Hälfte seiner Mitglieder durch kommissarische Ernennungen ergänzen und so bis zur nächsten Vorstandswahl weiterarbeiten.

## **§14 Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer, eine zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## **§15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§16 Einkünfte und Ausgaben**

1. Die Einkünfte bestehen aus:

- Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder
  - Einnahmen aus Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen
  - Spenden
  - sonstigen Einnahmen
  - sachbezogenen Zuschüssen, die gemäß der Angabe weitergeleitet werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der geschäftsführende Vorstand kann die Beiträge einzelner Mitglieder aus sozialen oder Billigkeitsgründen ermäßigen.
  3. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
    - den Verwaltungsausgaben
    - den Aufwendungen im Sinne der Satzung
  4. In den Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstandes besondere Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Dies gilt insbesondere für Abteilungen, deren sportlicher Betrieb mit besonderem Aufwand verbunden ist.

## **§17 Vermögen**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus den Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen und können nach Antrag der veranstaltenden Abteilung an diese weitergeleitet werden.

## **§18 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfung obliegt zwei aus den Reihen der Mitglieder gewählten Kassenprüfern. Durch ständige Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung auf dem Laufenden zu halten. Jährlich ist eine Revision durchzuführen.
2. Beanstandungen der Kassenprüfer erstrecken sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## **§19 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer Frist von mindestens drei Monaten vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen ist. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens drei Viertel aller zu diesem Zeitpunkt für die Mitgliederversammlung möglichen Stimmberechtigten dafür stimmen.

## **§20 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an den „Verein der Freunde des Willigis e.V.“, welcher diese Mittel gemeinnützigen oder anderen steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen hat.

## **§ 21 Aufsicht und Genehmigung bei Satzungsänderung**

Der Verein unterliegt der Aufsicht durch den Bischof von Mainz. Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch das Bischöfliche Ordinariat Mainz.

## **§22 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.02.2007 beschlossen und wurde durch die Mitgliederversammlung vom (15.05.2014) mit Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats vom (21.11.2016) geändert. Sie tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen ist.

Gründungstag: 02.02.2007

Satzungsänderung: (15.05.2014)